

RAHMENZUCHTORDNUNG (RZO) der

ÖSTERREICHISCHEN HUNDESSPORT UNION

**Laut Beschluss des Präsidiums der ÖHU
tritt diese RZO**

ab 1.5.2007

in Kraft.

**Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen der ÖHU sind
rechtsverbindlich für alle Mitgliedsvereine. Alle vorherigen
Rahmenezuchtordnungen der ÖHU verlieren ihre Gültigkeit.**

Letzte Überarbeitung mit Wirkung ab 15. März 2010

(Änderung der RZO: Punkt 6, Punkt 8, Punkt 11, Punkt 17. Aktualisierungen der Röntgenauswertungsstellen, Ergänzung der rassespezifischen Untersuchungstabellen für Hollandse Herdershond und Český Fousek, Aktualisierung der vorgeschriebenen und empfohlenen Untersuchungen)

Verantwortlich für das Zuchtgeschehen sowie für die Auslegung der Rahmenezuchtordnung ist das Präsidium. Letztgültige Entscheidungen trifft die vom Präsidium eingesetzte Zuchtkommission.

Die Rahmenezuchtordnung wird unter www.oehu.at veröffentlicht. In gebundener Form kann diese RZO über die Mitgliedsvereine der ÖHU kostenpflichtig erworben werden.

Als Mindeststandard in der Hundezucht gilt das Bundestierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, samt Erlässen und Durchführungsbestimmungen sowie die regionalen Auflagen oder Verschärfungen der Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und Länder.

Punkt 1

Spezialzuchtvereine der ÖHU müssen für ihre Rassen ausgearbeitete Zuchtordnungen heraus geben. Diese basieren auf der RZO und sind im Interesse der jeweiligen Rasse restriktiver und detaillierter abzufassen. Abweichungen von der RZO sind genau zu begründen. Alle diese Spezialzuchtordnungen sind zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung dem ÖHU - Präsidium vorzulegen. Das ÖHU - Präsidium entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. Vom ÖHU - Präsidium genehmigte Spezialzuchtordnungen werden auf der ÖHU Homepage im Internet zum Download bereitgestellt und sind ab diesem Zeitpunkt für alle Züchter dieser Rasse, unabhängig davon ob diese dem Spezialzuchtverein angehören oder nicht, gültig. Jede Änderung der Spezialzuchtordnung ist zur Genehmigung neu einzureichen.

Punkt 2

In das Zuchtbuch der ÖHU werden grundsätzlich alle Würfe von Rassehunden eingetragen, sofern beide Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können und von gleicher Rasse, Spielart und Größenschlag sowie allen im jeweiligen Rassestandard definierten Rassemerkmalen entsprechend sind. Der Nachweis ist erbracht, wenn beide Elterntiere über eine anerkannte Ahnentafel verfügen, in der mindestens drei Generationen vor dem die Ahnentafel betreffenden Hund, eingetragen sind. Anerkannte Ahnentafeln sind alle jene, welche sich durch ein offizielles, bei Bedarf allgemein zugängliches, Zuchtbuch belegen lassen.

Punkt 3

Voraussetzungen für die Zucht ist die aufrechte Zuchttauglichkeit beider Zuchtpartner. Diese besteht ab einem Mindestalter von 15 Monaten bei allen Rassehunden unter 45 cm Widerristhöhe, bei Rassehunden über 45 cm Widerristhöhe 18 Monate unter den Voraussetzungen der nachstehenden Punkte 4 bis 7. Die Zuchttauglichkeit erlischt generell für Hündinnen mit der Vollendung des 8. und für Rüden mit der Vollendung des 10. Lebensjahres. (Stichtag = Decktag plus 14 Tage Toleranz).

Punkt 4

Es ist ausschließlich mit Tieren zu züchten, bei denen die geforderten Screening - Untersuchungen durchgeführt wurden und die Ergebnisse im zulässigen Bereich liegen. Die erforderlichen Untersuchungen sind im Anhang aufgelistet und werden laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst

Punkt 5

Zur Erreichung der Zuchttauglichkeit ist eine Ausstellungsbewertung mit der Mindestnote ‚SEHR GUT‘ in der Reifeklasse (offene Klasse) erreicht auf einer von einem Mitgliedsverein der ÖHU veranstalteten inländischen Ausstellung unbedingt erforderlich. Sollte das aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann ein Formrichter auf Antrag eine Zuchttauglichkeitsbewertung vornehmen. Diese muss in der Ahnentafel eingetragen werden, gilt nur ein Jahr und kann nicht wiederholt werden. Eine anschließende Ausstellungsbewertung ist trotzdem erforderlich.

Für Hunde, deren Zuchttauglichkeit bereits von einer, von der ÖHU anerkannten, in- oder ausländischen Organisation festgestellt worden ist, bleibt diese auch nach einem Wechsel in die ÖHU bestehen. Die entsprechenden Papiere sind – nötigenfalls übersetzt – im Original an den Hauptzuchtwart zu übergeben und werden nach Einsichtnahme an den Besitzer zurückgegeben.

Sollte ein Züchter einen Deckrüden einsetzen, dessen Besitzer seinen Wohnsitz im Ausland hat und der die Zuchttauglichkeit bei seinem Verein nachweisen kann, ist rechtzeitig mit dem Hauptzuchtwart zu klären, ob diese anerkannt werden kann. Es müssen der ÖHU folgende Unterlagen vorliegen bzw. bekannt sein: a.) Zuchtbuch (siehe Punkt 2.), b.) Zuchtbedingungen, c.) Vorgaben zur Erlangung der Zuchttauglichkeit.

Die Zuchttauglichkeit wird in den folgenden Fällen durch Beschluss des Präsidiums der ÖHU aberkannt:

1. Bei Nachweis der Vererbung von Krankheiten oder unerwünschten Eigenschaften an die Nachkommen
2. Bei mehrfachem Auftreten einer vererbaren Krankheit, für die in dieser Rasse eine bekannte Neigung besteht (Siehe Anhang) in der Nachkommenschaft oder in der Familie.
3. Bei grober Verletzung der Bestimmungen der Rahmenezuchtordnung wenn nachgewiesen werden kann, daß die Zuchttauglichkeit aufgrund bewusst oder auch unbewusst falscher Angaben durch den Hundebesitzer erreicht wurde.

Punkt 6

Mit Gebrauchshunden (Deutscher, Belgischer, Holländischer Schäferhund, Rottweiler, Hovawart, Dobermann, Boxer, Riesenschнауzer, Airedale-Terrier) darf nur nach abgelegter BH II, SP SCH H I oder SP FH I gezüchtet werden. Beim ersten Wurf einer Hündin ist es zulässig während der Ausbildung vor Abschluss einer der vorgenannten Prüfungen zu decken wenn alle anderen Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Bei Jagdhunden, die als solche angeboten werden, müssen die erforderlichen jagdlichen Überprüfungen der Vorfahren nachgewiesen werden. Bei Jagdhunderassen, die als Familienhunde gezüchtet und angeboten werden ist der Nachweis einer Leistungsprüfung nicht verpflichtend..

Punkt 7

Es darf nur mit gechipten Hunden gezüchtet werden; auch alle Welpen sind zu chipen, die Chipnummern sind bei Einreichung der Ahnentafeln am Wurfschein anzugeben und vom Zuchtwart mittels Chiplesegerät zu überprüfen. Der Züchter hat laut den gesetzlichen Vorgaben vor der Abgabe der Welpen dafür zu sorgen, dass diese gechipt und beim staatlichen österreichischen Zentralregister für Hunde registriert sind. Die dazu erforderlichen Angaben, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, usw. sind dem Züchter vom Welpenkäufer vor der Übernahme des Hundes bekannt zu geben.

Punkt 8

Jeder Züchter muss vor dem Deckakt mit dem Hauptzuchtwart Kontakt aufnehmen um die Einhaltung der vorgeschriebenen Zuchtbestimmungen zu gewährleisten. Bereits zu diesem Zeitpunkt müssen alle Nachweise über die erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen vorhanden sein. Wenn es keine speziellen Vorschriften von einem Spezialzuchtverein gibt, gilt die Rahmenezuchtordnung (RZO). Der Züchter ist verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 3 Tagen an den zuständigen Zuchtwart zu melden, der unverzüglich den Hauptzuchtwart informiert.

Punkt 9

Zum Schutze des Muttertieres hat der Züchter darauf zu achten, dass bei zahlenmäßig starken Würfen korrekt beigefüttert wird. Ammenaufzucht ist in allen Fällen statthaft, in denen die Mutterhündin ihre Welpen nicht ausreichend ernähren kann. Sie ist dem Hauptzuchtwart zur Kenntnis zu bringen.

Die Hündin darf nur bei jeder 2. Läufigkeit gedeckt werden, der Mindestabstand muss jedoch 11 Kalendermonate von Decktag zu

Decktag betragen. Eine Ausnahme davon kann nach schriftlichem Antrag über den Zuchtwart seines Vereines an das Präsidium der ÖHU - rechtzeitig vor dem Deckakt - unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden: Die Hündin hatte vorher nachweislich einen Fehlwurf, oder es verblieben nur maximal 2 Welpen im vorangegangenen Wurf. Ein tierärztliches Attest über die konstitutionelle Verfassung der Hündin ist beizubringen. Es ist nicht gestattet, zwischenzeitlich einen nicht eingetragenen oder bei einem anderen Verband/Verein eingetragenen Wurf mit dieser Hündin zu machen. Der Antrag und die Genehmigung bedürfen der Schriftform.

Punkt 10

Welpen mit offensichtlichen (morphologischen) Mängeln erhalten bei der Eintragung in das Zuchtbuch den Vermerk „Zur Zucht nicht geeignet“ in der Ahnentafel. Die Mängel sind von einem für die Rasse ausgebildeten und geprüften Zuchtwart festzustellen und in der Wurfmeldung zu vermerken.

Punkt 11

Wurfeintragungen sind ausschließlich über einen Mitgliedsverein der ÖHU beim Hauptzuchtwart zu beantragen. Dieser überprüft die Vollständigkeit und die Richtigkeit der eingesandten Wurfmeldung und der beigelegten Unterlagen und leitet diese an das Zuchtbuch weiter. Nach Eintragung der Welpen im Zuchtbuch und Ausstellung der Ahnentafeln durch das Zuchtbuch erhält der einreichende Verein die Ahnentafeln und alle Originalunterlagen vom Hauptzuchtwart zurückgesandt.

Punkt 12

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Deck- und Wurfschein im Original auf Originalformularen der ÖHU, die Ahnentafeln der Eltern (von der Hündin im Original, vom Rüden in gut leserlicher Kopie) mit den notwendigen, für die Rasse geltenden Eintragungen sowie die erforderlichen Vet. med. Atteste und die erforderlichen Prüfungsnachweise soweit sie nicht im ÖHU Leistungsregister eingetragen sind. Die Vet. med. Befunde und Röntgenbilder haben außer dem Namen des Hundes und des Besitzers, Datum, Zuchtbuchnummer und die Chipnummer aufzuweisen. Bei Aufforderung durch das Zuchtbuchamt der ÖHU sind die Original - Röntgenbefunde des Hundes vom Züchter vorzulegen. Im Anlassfall kann von der ÖHU eine DNA-Analyse gefordert werden.

Die Zwingerkarte ist mitzusenden, die Wurfbuchstabenfolge (Rückseite der Karte) wird ausschließlich vom Zuchtbuchamt eingetragen.

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfschein zeichnen der Züchter sowie der Zuchtwart, welcher den Wurf abgenommen hat, rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben. Analog gilt dies auch für den Aussteller und Unterzeichner des Deckscheins. Die erste Wurfabnahme hat nach Ende der 1. Lebenswoche durch den Zuchtwart, bei Bedarf mit einem Tierarzt zu erfolgen. Die 2. Wurfabnahme erfolgt in der 7. bis 8. Lebenswoche der Welpen, anschließend an eine tierärztliche Untersuchung. Die Welpen müssen gechipt, geimpft und entwurmt sein. Diese Abnahme erfolgt nur vom zuständigen Zuchtwart .

Der Antrag auf Ausstellung der Ahnenpässe erfolgt zu diesem Zeitpunkt.

Es ist nicht zulässig, dass ein Zuchtwart einen Wurf seiner eigenen oder einer im Besitz seiner Familie stehenden Hündin abnimmt. Er darf auch nicht der Besitzer des Deckrüden sein.

Punkt 13

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin muss der neue Eigentümer = Züchter, sofern dieser keinen bei der ÖHU geschützten Zwingernamen hat, einen eigenen Zwingernamen einreichen. Über das Zuchtrecht sind zivilrechtliche Verträge verbindlich, welche über Antrag der ÖHU zur Einsichtnahme zu überlassen sind.

Punkt 14

Lässt ein Züchter, (kann nur eine Person sein) den ersten Wurf eintragen, ist der Zwingername zu beantragen. Es sind dazu 4 Zwingernamen anzuführen. Falls der erste Name bereits vergeben ist, wird einer der folgenden Namen geschützt. Der Name darf höchstens aus 40 Zeichen bestehen. Bei der Zucht von mehreren Rassen mit gleichem Zwingernamen läuft das Alphabet getrennt. Es werden Zusatz-Zwingerkarten erstellt.

Der Zwingername erlischt:

- 1.) über Antrag des Züchters.
Aufgrund einer vertraglichen Abtretung des Zwingernamens. Dies ist beim Zuchtbuchamt zu beantragen (schriftlich und eingeschrieben).
- 2.) mit dem Tod des Züchters, wobei jedoch auf Antrag durch die nachweislichen Erben, dieser auf die Rechtsnachfolger neuerlich registriert werden kann.
- 3.) wenn mit einem registrierten Zwingernamen innerhalb von 10 Jahren nicht gezüchtet wurde. Es besteht aber die Möglichkeit, diesen wiederum schützen zu lassen.

4.) durch die ÖHU.

Bei Zuwiderhandeln gegen die RZO, Rufschädigung der ÖHU, Nichteinhaltung der Satzungen der ÖHU, Austritt aus der ÖHU.

Änderungen sind kostenpflichtig – Gebühr wie bei Neueintragung

Der Züchter muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Zwingernamens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nachweis: Gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises.

Punkt 15

Die Länge der einzutragenden Vornamen der Welpen ist mit 15 Schriftzeichen begrenzt. Der erste Wurf beginnt mit ‚A‘. Dies gilt für alle Welpen des 1. Wurfs, für jeden weiteren Wurf ist die alphabetische Reihenfolge für die Anfangsbuchstaben einzuhalten. Alle Welpen eines Wurfs haben denselben Anfangsbuchstaben.

Punkt 16

Der Züchter, für den ein Zwingername geschützt wurde, verpflichtet sich, alle Würfe innerhalb seiner Zuchtstätte zur Eintragung in das ÖHU Zuchtbuch zu melden, sowie **alle** Welpen eines Wurfs am Wurfschein anzugeben – diese werden in das ÖHU Zuchtbuch eingetragen.

Punkt 17

Den Eintrag „Premiumzucht“ in der Ahnentafel erhalten jene Welpen, deren Eltern die Befunde entsprechend der Premiumzucht laut Untersuchungstabelle nachweisen. Den Eintrag „Körzucht“ in der Ahnentafel erhalten jene Welpen, deren Eltern den Titel internationaler Champion der ÖHU vorweisen können. Ebenso sind Befunde entsprechend der Premiumzucht für beide Eltern nachzuweisen.

Um den Eintrag „Leistungszucht“ zu erhalten, müssen beide Eltern die bestandene Schutzhundeprüfung II oder ein Elternteil die SCH H III und der andere mindestens die SCH H I bzw. Jagdhunde eine Jagdgebrauchshundeprüfung und deren Eltern eine abgelegte Prüfung nachweisen.

„Kör- und Leistungszucht“ wird in die Ahnentafel eingetragen, wenn **beide** vorgenannten Kriterien erfüllt werden.

Punkt 18

Inzucht ist zu vermeiden, es ist darauf zu achten, dass auf den Ahnentafeln (3 Generationen) der zu verpaarenden Hunde keine verwandtschaftliche Beziehung besteht. Linienzucht ist rechtzeitig zu beantragen und erfordert die schriftliche Genehmigung des Präsidiums vor dem Deckakt.

Punkt 19

Künstliche Besamung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Präsidiums erlaubt.

Punkt 20

Verstöße gegen die Rahmenezuchtordnung, wie z. B. unwahre Angaben auf Wurf- oder Deckschein, Nichtmelden eines Wurfes, nicht vollständige Angaben der Welpenzahl, unseriöse Verkaufsmethoden usw., werden wie folgt geahndet:

- a) durch Verwarnung und doppelte Eintragungsgebühr
- b) durch zeitweise Zuchtsperre
- c) durch totale Zuchtsperre und Aberkennung des Zwingerschutzes (je nach der Schwere des Vergehens)

Über diese Sanktionen entscheidet auf Antrag des Zuchtbuchamtes, des Hauptzuchtwarts oder des zuchtverantwortlichen Vizepräsidenten das Präsidium. Der Beschluss muss schriftlich an das Zuchtbuchamt, die Antragsteller, den Züchter und dessen Verein ergehen.

Punkt 21

Sollte eigenmächtig mit Hunden gezüchtet werden von denen ein Zuchtpartner in der Ahnentafel den Vermerk „Zur Zucht nicht geeignet“ hat, erhalten die daraus abstammenden Welpen keine Ahnentafeln.

Punkt 22

Zur Anerkennung bzw. bei Umschreibungen von ausländischen Ahnentafeln oder sonstigen fremdsprachigen Unterlagen ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

Oben genannte Ahnentafeln, müssen drei Generationen mit Zuchtbuchnummern aufweisen. Ahnentafeln, welche bereits mit ‚Zur

Zucht nicht geeignet' gekennzeichnet sind, erhalten in der ÖHU - Ahnentafel ebenso diesen Vermerk.

Das Original der ausländischen Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt unwiderruflich eingezogen.

Punkt 23

Stammrollen:

Für Hunde, welche standardgerecht erscheinen und aus besonderen Gründen keine Ahnentafel besitzen, kann nach positiver Bewertung durch einen Formrichter im Alter des Hundes, entsprechend der Reifeklasse, und sämtlichen rassespezifischen Screening - Untersuchungen, die Befunde im zulässigen Bereich erbrachten, eine Stammrolle ausgestellt werden. Damit ist ein Probewurf gestattet, der Zuchtpartner muss allerdings über eine vollständige Ahnentafel verfügen und als zuchttauglich erklärt sein. Ein weiterer Wurf ist gestattet, wenn ein Großteil der Welpen bei einer ÖHU – Schau in der Reifeklasse mindestens die Benotung „SEHR GUT“ erhält. Der Nachweis ist durch den Züchter zu erbringen.

Nach der 3. Generation, wenn die Stammrolle vollständig ist, erhalten die Welpen der 4. Generation gültige Ahnentafeln der ÖHU.

Punkt 24

Die Ahnentafeln bzw. Stammrollen stellen eine Urkunde dar, deren Inhalt, nach österreichischem Recht, nur durch das Zuchtbuchamt nachträglich verändert werden darf. Jedwede eigenmächtige Änderung der in der Ahnentafel angeführten Daten ist rechtswidrig; in solchen Fällen wird daher die Ahnentafel eingezogen und in Originalfassung, kostenpflichtig, neu ausgestellt.

Ausnahme: Eintragungen der Zuchttauglichkeit durch einen Formrichter , Untersuchungsbefunde durch den Tierarzt, Ausstellungserfolge und Prüfungen, in den vorgesehenen Rubriken durch die Mitgliedsvereine. sowie Besitzerwechsel entsprechend Punkt 25.

Punkt 25

Die Züchter sind verpflichtet, den für den Käufer kostenlosen Ahnenpass vor der Übergabe an den Welpenkäufer zu unterschreiben und den neuen Besitzer in die dazu vorgesehene Rubrik (letzte Seite) einzutragen. Die Welpen dürfen nur gechipt, geimpft , entwurmt, in gesundem Zustand mit einem für den Käufer kostenlosen EU Heimtierausweis übergeben werden. Für die gesetzlich vorgeschriebene bundesweit zentrale Registrierung der Welpen sind folgende Angaben des Welpenkäufers erforderlich: Name, Adresse, Geburtsdatum, Nummer eines

Ausweisdokuments, Angaben über den Tierhalter falls das nicht dieselbe Person ist.

Punkt 26

Die überprüfenden Organe der ÖHU, Präsidiumsmitglieder, Hauptzuchtwart und vom Präsidium beauftragte Personen sind berechtigt – auch unter Einbeziehung eines Tierarztes – ohne vorherige Ankündigung, jederzeit Einschau in die Zwingeranlagen bzw. in die Zuchtstätte zu nehmen.

Punkt 27

Das Präsidium behält sich vor, zusätzliche notwendige rassespezifische Untersuchungen, entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard der Tiermedizin, zu verlangen. Diese zusätzlich notwendigen Untersuchungen werden in die Liste der erforderlichen Befunde aufgenommen (Anhang)

Punkt 28

Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie(ED)

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit einem HD-Befund von:

HD-A (= röntgenologisch kein Hinweis für HD) und

HD-B (=röntgenologisch HD-Übergangsform).

Zuchttiere mit HD-B dürfen nur an Deckpartner mit HD-A angepaart werden. Die Definitionen der einzelnen HD-Grade sind Anhang und Bestandteil dieser Zuchtordnung.

Die züchterischen Richtlinien für ED orientieren sich an den Vorgaben der „International Elbow Joint Working Group“. Tiere mit primären Gelenksveränderungen, d.s. „Isolierter Processus anconaeus“ und „fragmentierter Processus coronoideus medialis“ sind jedenfalls aus der Zucht auszuschließen.

Folgende Vorgangsweise haben der Züchter und der Tierarzt bei der HD und ED Diagnose einzuhalten:

Im Röntgenbild oder auf CD als Bildinformationsträger sind folgende Angaben fälschungssicher anzuführen: Name des Hundes (lt. Ahnentafel), ZB Nr., Wurftag, Chipnummer, Name des Besitzers, Datum der Aufnahme.

Der HD- und ED - Befund ist für alle Hunde zwingend vorgeschrieben
Ausnahmen siehe Anhang.

Das Röntgenbild ist ohne Befund durch den Tierarzt an eine der unten angeführten Auswertungsstellen zu senden.

Veterinärmedizinische Universität Wien

Klinik für Bildgebende Diagnostik
Ass.Prof.Dr. Michaela Gumpenberger
Veterinärplatz 1
1210 Wien

Univ. - Doz. Dr. med. Vet. Wolfgang Henninger

Kienmayergasse 47/1
1140 Wien

Univ. - Doz. Dr. Ewald Köppel

Landskronngasse 6
8600 Bruck an der Mur

Dr. Peter Szabados

Geyrstraße 1
6020 Innsbruck

Der jeweilige Befund ist verpflichtend auf einem Vordruck der ÖHU zu erstellen und bei der Wurfeinreichung dem Wurfmeldeschein beizulegen.

Alle Rassen, bei denen eine Augenuntersuchung eine Herzuntersuchung oder weitere Untersuchungen notwendig sind, befinden sich im Anhang. Bei Rassen unter 45cm ist eine Patella Untersuchung zu erbringen, siehe Anhang.

Das Fehlen von Schneidezähnen, Fangzähnen und P4 bei sonst dem Standard entsprechender Vollzahnigkeit bewirkt eine Zuchtuntauglichkeit. Bei Rassen unter 45cm wird gemäß jeweiligem Standard rassespezifisch das Fehlen von 1 bis 2 Prämolaren geduldet.

Punkt 29

Die anfallenden Kosten sind vom Züchter zu tragen, wie z.B. alle Gesundenuntersuchungen der Hündin. Die Untersuchungen des Deckrüden gehen zu Lasten des Deckrüdenbesitzers. Die Kosten der Wurfabnahmen und das Kilometergeld für den Zuchtwart gehen ebenfalls zu Lasten des Züchters. (Gebühr pro Wurfabnahme = Tagsatz der Formrichter plus anfallendes Kilometergeld lt. Tarifordnung der ÖHU).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die RZO werden keine Ahnenpässe ausgestellt.

Auflistung der gültigen Anhänge und Spezialzuchtordnungen

Anhänge zur Rahmenezuchtordnung der ÖHU

ÖHU Rahmenezuchtordnung Anhang:
Definition der HD-Grade gültig ab 1.05.2007

RZO
Rassespezifische Untersuchungstabelle gültig ab 15.03.2010

Rahmenezuchtordnung
vorgeschriebene und empfohlene Untersuchungen gültig ab 15.03.2010

RZO Anhang
Liste der Erbkrankheiten gültig ab 1.05.2007

Zuchtordnungen der folgenden Spezialzuchtvereine

BSZVÖ für Schweizer Sennenhunde
BSZVÖ für alle Retriever

BVWS-Ö für Weiße Schweizer Schäferhunde